

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen

(26. Ausschuß)

über den

von den Fraktionen der SPD, FU (BP-Z),
den Abgeordneten Merten, Frau Hüttner und Genossen
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die
Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener

- Nr. 4318 der Drucksachen -

und über den von den Fraktionen der FDP, DP und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsfangener

- Nr. 4446 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Merten

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem aus der Anlage ersichtlichen Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener zuzustimmen;
 2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. Juni 1953

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen

Pohle
Vorsitzender

Merten
Berichterstatter

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Berechtigte nach diesem Gesetz sind Kriegsgefangene und ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder nach diesem Zeitpunkt

1. im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen oder
2. spätestens sechs Monate nach der Vertreibung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt nehmen oder
4. im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zuziehen.

§ 2

(1) Kriegsgefangene sind Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer aus-

ländischen Macht festgehalten wurden oder werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791).

(2) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden und
2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

ABSCHNITT I

Entschädigung

§ 3

(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Januar 1947 an — wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutschen Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten.

(2) Bei der Berechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind alle Zeiten eines ausländischen Gewahrsams aus den in § 2 genannten Gründen zu berücksichtigen.

(3) Der Monat, in den der Beginn des ausländischen Gewahrsams fällt sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt.

§ 4

(1) Die Entschädigung der Berechtigten erfolgt binnen fünf Jahren, beginnend ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes, in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, welche die Reihenfolge der Auszahlung der Entschädigung an die Berechtigten nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit regelt.

§ 5

Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar und nur nach Satz 2 vererblich. Stirbt der Berechtigte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist der Anspruch auf Entschädigung vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und wenn die Vererbung des Anspruchs wegen der Bedürftigkeit der Erben billig erscheint.

§ 6

Der Anspruch unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 7

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (EST- und KSt-Ergänzungsgesetz) vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302),

des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 789),

des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793),

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 222) und

des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haus-

haltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413)

wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Nummer 17:

„17. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener.“

§ 8

Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3), auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen (§ 28) sind ausgeschlossen diejenigen Berechtigten, die nach dem 8. Mai 1945 von einem deutschen Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind oder verurteilt werden wegen Verbrechen oder Vergehen, die sie an Kriegsgefangenen in ausländischem Gewahrsam begangen haben.

§ 9

(1) Die Feststellung der Ansprüche nach den §§ 3 und 5 erfolgt auf Antrag, der binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden muß.

(2) Für Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes aus ausländischem Gewahrsam entlassen werden, beginnt die in Absatz 1 genannte Frist mit dem Ersten des Monats, der dem Tage des Eintreffens im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgt.

(3) Für die Erben eines verstorbenen Kriegsgefangenen beginnt die Frist des Absatzes 1 mit dem Tage der Todesmeldung.

§ 10

Nach näherer Bestimmung durch Landesrecht wird das Gesetz von den Dienststellen durchgeführt, die für die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Heimkehrer zuständig sind.

§ 11

Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Dienststelle zu stellen.

§ 12

(1) Für die Feststellungen nach diesem Gesetz werden bei den Dienststellen eigene Ausschüsse gebildet.

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils
1. dem Leiter der Behörde oder seinem Stell-
vertreter oder dem Dienststellenleiter
oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger
Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden in den Land-
kreisen und in den Stadtkreisen von den dort
zuständigen Wahlkörperschaften auf die
Dauer von zwei Jahren gewählt und von
dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die
gewissenhafte und unparteiische Wahrneh-
mung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.
Vor der Wahl der Beisitzer sind Heim-
kehrerorganisationen zu hören, die nach der
Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu
berufen sind, die Interessen der Heimkehrer
zu vertreten.

§ 13

(1) Über den Antrag entscheidet der Aus-
schuß (§ 12) durch Bescheid.

(2) Der Leiter der Dienststelle kann über
den Antrag selbst entscheiden, wenn dem
Antrag in vollem Umfang entsprochen wer-
den kann oder wenn der Antragsteller sich
mit dem Inhalt der beabsichtigten Entschei-
dung einverstanden erklärt hat.

(3) Die Angehörigen der Dienststellen und
der bei diesen gebildeten Ausschüsse sind von
der Mitwirkung an der Entscheidung eigener
Anträge oder über Anträge ihrer Ange-
hörigen im Sinne des § 10 des Steuer-
anpassungsgesetzes vom 10. Oktober 1934
(Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im
übrigen finden die Vorschriften über die
Ausschließung von Gerichtspersonen nach
der Zivilprozeßordnung entsprechende An-
wendung.

§ 14

(1) Die Dienststellen und Ausschüsse er-
heben von Amts wegen alle Beweise, die für
die Feststellung des Anspruchs notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers
abgewichen werden, so ist dem Antragsteller
vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stel-
lungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes
bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung
die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinn-
genaße Anwendung.

§ 15

(1) Im Feststellungsverfahren vor den
Dienststellen und Ausschüssen ist die Abgabe
eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und
der Parteid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Ausschuß mit Rücksicht auf
die Bedeutung der Aussage oder zur Herbei-
führung einer wahrheitsgemäßen Aussage die
eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines
Sachverständigen für geboten erachtet, so ist
das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge
oder Sachverständige seinen ständigen Auf-
enthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu
ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungsersuchen sind die
Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes
und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzu-
wenden.

§ 16

(1) Der Leiter der Dienststelle und der
Ausschuß entscheiden in freier Beweiswürdi-
gung darüber, welche für die Entscheidung
maßgebenden Angaben als bewiesen oder
glaublich gemacht anzusehen sind. Als glau-
bhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtig-
keit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden
Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glau-
bhaft gemacht sind, werden nicht berück-
sichtigt.

§ 17

(1) Der Feststellungsbescheid hat die fest-
gestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 2)
und die Höhe der sich daraus ergebenden
Entschädigung zu enthalten.

(2) Die Entscheidungen ergehen schriftlich
und sind zu begründen. Sie müssen eine Be-
lehrung darüber enthalten, ob ein Rechts-
behelf und welcher Rechtsbehelf gegeben ist.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antrag-
steller zuzustellen. Für das Zustellungsver-
fahren gelten die Vorschriften des Ver-
waltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952
(Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 18

(1) Gegen den Bescheid kann der Antrag-
steller binnen eines Monats nach Zustellung
Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde
entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird,
der Beschwerdeausschuß (§ 19).

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgeholt werden.

§ 19

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrerer Kreise wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausschusses (§ 12) können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 12 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörper-schaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

§ 20

Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und der §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 21

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an die Dienststelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

§ 22

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses kann der Antragsteller binnen eines

Monats nach Zustellung die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 23

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen.

§ 24

Die Beschwerde, die Anfechtungsklage und die Revision haben aufschiebende Wirkung.

§ 25

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 533) finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstige Entscheidung herbeigeführt hätte, kann bei der Dienststelle, welche die Ent-

scheidung getroffen hat, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 27

(1) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden und bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mitentschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren und Kosten in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren und Kosten auf ein Viertel.

(4) Die Kosten einer Vertretung trägt, soweit nicht Anwaltszwang besteht, stets der Antragsteller.

ABSCHNITT II

Darlehen und Beihilfen

§ 28

Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder Darlehen

zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,

zur Beschaffung von Wohnraum und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

gewährt werden, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht.

§ 29

(1) Zur Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder zur Sicherung einer bereits geschaffenen, aber gefährdeten Existenz können Berechtigten (§ 1) Aufbau-

darlehen gewährt werden, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die gleichen Darlehen können auch der Ehefrau eines Kriegsgefangenen (§ 2) gewährt werden, der sich in fremdem Gewahrsam befindet, wenn dadurch eine gesicherte Lebensgrundlage für den Kriegsgefangenen geschaffen oder aber eine bestehende, jedoch gefährdete gesichert wird.

(3) Der Höchstbetrag, der den einzelnen Darlehnsbewerbern gewährt werden kann, darf 35 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 30

(1) Für die Beschaffung von Wohnraum kann Berechtigten (§ 1) ein Darlehen bis zu 5000 Deutsche Mark gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Vorhabens sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sind.

(2) Diese Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbauugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83).

(3) Berechtigte, denen durch die Beschaffung der Wohnung erstmals die Aufnahme einer dauernden selbständigen Tätigkeit oder unselbständigen Beschäftigung ermöglicht wird, sind zu bevorzugen.

(4) Die Zuteilung der Mittel an die Länder erfolgt durch den Bundesminister für Wohnungsbau nach Maßgabe der den Ländern vorliegenden Anträge der Berechtigten.

§ 31

Berechtigten kann eine Beihilfe bis zur Höhe der Sätze der Hausratsentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Beschaffung fehlenden und dringend benötigten Hausrats gewährt werden. Dies gilt auch, wenn der Berechtigte innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft (§ 2) einen eigenen Haushalt gründet.

§ 32

Darlehen nach den §§ 29 und 30 sowie Beihilfen nach § 31 sind unter Bedingungen zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen.

§ 33

(1) Darlehen sind in der Regel mit 3 vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach zwei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

(2) Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden.

(3) Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern.

§ 34

Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

§ 35

Anträge auf die Gewährung von Darlehen und Beihilfen sind bei der für den Betriebsort bzw. ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag zur Entscheidung weiterzuleiten, und zwar für Existenzaufbaudarlehen in die für den Betriebsort zuständige Dienststelle (§ 11), für Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum an die für den Ort des Wohnungsbaues zuständige Bewilligungsstelle (§ 39 Abs. 3) und für Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständige Dienststelle (§ 11).

§ 36

Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Dienststellen und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der zuständigen Dienststellen und der bei diesen gebildeten Ausschüsse tätig sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

§ 37

Für die Ausschließung von der Mitwirkung an Darlehnsverfahren gilt § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 38

Für die Beweiserhebung und Beweiswürdigung gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 16 dieses Gesetzes.

§ 39

(1) Die Anträge auf Existenzaufbaudarlehen (§ 29) sind vor der Entscheidung einem Prüfungsausschuß vorzulegen, dem als Mitglieder angehören:

1. der Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. je ein Vertreter ehemaliger Kriegsgefangener und der Personengruppen des § 2 Abs. 2;
3. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und der freien Berufe.

Nähtere Bestimmungen über die Bestellung der unter Nummern 2 und 3 genannten Vertreter trifft die oberste Landesbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuß kann bei Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Vertreter beraten und Empfehlungen beschließen, jedoch muß einer der Vertreter den unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Vertretern angehören.

(3) Anträge auf Darlehen für die Beschaffung von Wohnraum (§ 30) sind dem für die Vergabe von nachstelligen Landesmitteln zuständigen Bewilligungsausschuß vorzulegen, der durch je einen Vertreter der ehemaligen Kriegsgefangenen und der Personengruppe des § 2 Abs. 2 zu ergänzen ist.

§ 40

Anträge über 10 000 Deutsche Mark werden von der für den Betriebsort bzw. ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Dienststelle unter Mitwirkung des Prüfungsausschusses (§ 39) vorgeprüft und der obersten Landesbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

§ 41

Über Anträge zur Gewährung von Darlehen und Beihilfen bis 10 000 Deutsche Mark entscheidet der Leiter der für den Betriebsort bzw. ständigen Aufenthalt zuständigen Dienststelle, über höhere Beträge die oberste Landesbehörde.

§ 42

(1) Über den Antrag auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen entscheidet der Leiter der Dienststelle nach Anhörung des Ausschusses gemäß § 13 des Gesetzes durch Bescheid. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zur Zeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 43

(1) Gegen den Bescheid kann die Entscheidung des Beschwerdeausschusses (§ 19) angefordert werden, der durch Beschuß entscheidet. Gegen den Bescheid, daß zur Zeit einem Antrage mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 44

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen, die nähere Vorschriften über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, über Voraussetzungen, Höhe, Laufzeit und Sicherung der

Darlehen für die verschiedenen Arten der Vorhaben sowie über die Gewährung von Beihilfen enthalten.

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

§ 45

Der Bund erstattet den Ländern die Aufwendungen für die Leistungen, die nach diesem Gesetz gewährt werden, sowie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779).

§ 46

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 47

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.